



Für den Gesundheitsschutz

Zur Zusammenarbeit von Betriebsrat und Betriebsarzt

Betriebsärzte haben eine wichtige Funktion bei der Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Welche Handlungsmöglichkeiten dem Betriebsrat bei der Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt zur Verfügung stehen, erläutern Dr. Eberhard Kiesche und Godehard Baule.

Aufgabe des Betriebsarztes ist es, den Arbeitgeber in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten zu gewährleisten (vgl. hierzu das Stichwort „Betriebsarzt“, dbr 1/2010, Seite 16). Gemäß § 9 Abs. 1 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) haben Betriebsärzte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit sollten Betriebsräte aktiv nutzen.

Bestellung des Betriebsarztes

Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte zu bestellen, wenn die Betriebsart, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer



Dr. Eberhard Kiesche,
AoB Bremen (www.aob-bremen.de), und
Godehard Baule, Dipl. Psychologe und Supervisor,
beraten Betriebs- und Personalräte

und die damit einhergehenden Unfallgefahren dies erfordern (vgl. § 2 Abs. 1 ASiG).

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz hat der Arbeitgeber bei der Bestellung eines Betriebsarztes drei Möglichkeiten: Er kann einen Betriebsarzt im Angestelltenverhältnis beschäftigen, einen freiberuflich tätigen Betriebsarzt einsetzen oder einen überbetrieblichen Dienst beauftragen. Bei der Entscheidung über die Gestaltung der betriebsärztlichen Betreuung hat der Betriebsrat gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits im Jahr 1979 entschieden (vgl. Beschluss vom 10.04.1979 – 1 ABR 34/77).

Die Art der Beteiligung des Betriebsrats bei der Bestellung des Betriebsarztes ist abhängig von der Art seiner Beschäftigung. Bei der Bestellung eines Betriebsarztes im Angestelltenverhältnis ist gemäß § 9 Abs. 3 ASiG die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich. Zudem hat der Betriebsrat bei der Einstellung ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 BetrVG. Soll hingegen ein überbetrieblicher betriebsärztlicher Dienst oder ein freiberuflich tätiger Arzt verpflichtet werden, so ist der Betriebsrat nach § 9 Abs. 3 ASiG vorher

anzuhören.

Für eine wirksame Zusammenarbeit ist es sinnvoll, wenn sich der Betriebsrat frühzeitig mit dem Arbeitgeber auf Qualitätskriterien bezüglich der Auswahl und der Bestellung eines Betriebsarztes einigt. Der Betriebsrat sollte zudem vor der Entscheidung, welche Betreuungsform gewählt wird, versuchen, mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass bei der Auswahl eines überbetrieblichen Dienstes oder eines freiberuflich tätigen Arztes eine einvernehmliche Lösung erzielt werden muss.

Mitbestimmung bei den Aufgaben

Der Betriebsrat hat gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei der Einstellung des Betriebsarztes über den Umfang der ihm zu übertragenen Aufgaben mitzubestimmen. Hierzu gehört auch die Festlegung der Rangordnung einzelner Aufgaben.

Die Erweiterung und die Einschränkung der Aufgaben des Betriebsarztes bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 ASiG). Hierzu gehört beispielsweise die Moderation von Gesundheitszirkeln im Rahmen von Projekten zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und die Teil-



nahme am Arbeitskreis Gesundheit (vgl. den Beitrag „Eine wichtige Schaltstelle. Der Arbeitskreis Gesundheit“, dbr 5/2009, Seite 28). Die Zustimmung des Betriebsrats zur Erweiterung bzw. Einschränkung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufgabenerteilung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle.

Umsetzung der neuen DGUV Vorschrift 2

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Festlegung der Aufgaben des Betriebsarztes hat seit dem 01.01.2011 mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 eine neue Qualität erhalten. Diese regelt die Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Neu ist gegenüber der bisherigen Vorschrift BGV A2, dass die Regeleinsatzzeiten für eine Grundbetreuung und für eine betriebsspezifische Betreuung anhand von Aufgabenkatalogen vom Arbeitgeber nach Beratungen mit dem Betriebsarzt und der Sicherheitsfachkraft ermittelt werden müssen. Laufende Verträge mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten müssen neu abge-

schlossen und jährlich aktualisiert werden. Die Aufsichtsbehörden (z.B. Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften) prüfen noch im Jahr 2011, inwieweit die neue Vorschrift in den Betrieben nach den rechtlichen Vorgaben umgesetzt wurde.

Die DGUV Vorschrift 2 ist (mit Ausnahme der Anhänge) rechtsverbindlich. Ihr Anhang 4, der von jeder Berufsgenossenschaft unterschiedlich gestaltet wird, ist ein praxisbezogener Leitfaden für eine ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung. Er ist als Katalog der Aufgaben für die Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung nicht abschließend.

Ganz wichtig und noch viel zu wenig in der Praxis bekannt ist, dass Betriebsräte gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG und § 9 Abs. 3 ASiG umfassende Mitbestimmungsrechte bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 haben. Dies wird in der Anlage 2 des Mustertextes der DGUV Vorschrift 2 ausdrücklich herausgehoben: „Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z.B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.“

Der Betriebsrat kann die Umsetzung einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der psychischen Belastungen anhand der Aufgabenfelder in der DGUV Vorschrift 2 voranbringen. Er kann den Stand des Arbeitsschutzes im eigenen Betrieb überprüfen (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG), um ihn kontinuierlich zu verbessern.

Die Ermittlung der Regeleinsatzzeiten funktioniert nicht ohne Festlegung der Aufgaben der Betriebsärzte (und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Hinweis zur DGUV Vorschrift 2

Der Mustertext der DGUV Vorschrift 2 sowie Hintergrundinformationen für die Beratungspraxis und betriebliche Anwendungsbeispiele finden sich im Internet unter www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/dguv_vorschrift_2/index.jsp

Verträge mit diesen Beauftragten können nur nach erfolgter Mitbestimmung des Betriebsrats neu geschlossen werden. Die Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 kann damit, richtig genutzt, einen wichtigen Anstoß für mehr Mitbe-

„Die Zusammenarbeit des Betriebsrats mit dem Betriebsarzt ist gut und notwendig.“

stimmung im Arbeitsschutz bieten und den innerbetrieblichen Dialog über das Thema Arbeitsschutz ein großes Stück voranbringen. Einzelheiten zu der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 sollten in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Austausch und Zusammenarbeit

§ 9 Abs. 1 ASiG verpflichtet die Betriebsärzte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Gemäß § 9 Abs. 2 ASiG hat der Betriebsrat einen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch den Betriebsarzt.

Der Betriebsarzt hat den Betriebsrat zudem auf dessen Verlangen hin nach § 9 Abs. 2 ASiG zu beraten, beispielsweise bei den Themen

- > Unfall- und Krankheitsgeschehen;
- > Veränderungen baulicher und/oder technischer Art;
- > ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze;
- > Pandemievorbeugung;
- > Prävention bei Stress und Burnout;
- > Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Betriebsräte müssen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG die Einhaltung des Arbeitssicherheitsgesetzes überwachen und sich für die Durchführung der gesetzlichen Anforderungen im Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz einsetzen. Hierzu zählt beispielsweise die Erhebung der körperlichen und psychischen Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz).

Betriebsbegehungen

Betriebsbegehungen dienen der Beurteilung der Arbeitsplätze im Hinblick auf gesundheitliche Gefährdungen und Belastungen. Dies gehört zu den Über-

wachungspflichten des Betriebsrats im Bereich des Arbeitsschutzes (vgl. § 89 Abs. 1 BetrVG). Der Betriebsrat sollte darauf achten, zu den Betriebsbegehungen des Betriebsarztes hinzugezogen zu werden. Er kann eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Betriebsarzt und den Beschäftigten darstellen. Denn um einen Arbeitsplatz richtig beurteilen zu können, ist es wichtig, die Beschäftigten einzubeziehen. Hierbei ist der „gute Draht“ des Betriebsrats zur Belegschaft natürlich hilfreich.

Schnittstelle Arbeitsschutzausschuss

Im Arbeitsschutzausschuss (ASA), der als zentrales Beratungsgremium für alle Fragen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig ist, kann der Betriebsrat gemeinsam mit dem Betriebsarzt ein betriebliches Arbeitsschutzprogramm entwickeln. Der Arbeitsschutzausschuss ist gemäß § 11 ASiG in allen Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zu bilden. Er setzt sich aus dem Arbeitgeber, zwei Betriebsratsmitgliedern, dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB (Sozialgesetzbuch) VII zusammen. Eine wesentliche Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses ist es, Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten. Er tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Im Arbeitsschutzausschuss können Vorschläge, die der Betriebsarzt gemäß § 8 ASiG zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen gemacht hat und die vom Arbeitgeber abgelehnt wurden, mit dem Versuch erörtert werden, diese dennoch durchzusetzen.

Bericht des Betriebsarztes

§ 5 DGUV Vorschrift 2 regelt die Verpflichtung der Betriebsärzte, dem Arbeitgeber regelmäßig einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu geben. Er soll auch über ihre Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

In der betrieblichen Praxis wird die Berichtspflicht leider oftmals nicht erfüllt. Dabei bietet dieser Bericht dem Betriebsrat eine gute Grundlage, die Tätigkeit der Betriebsärzte zu beurteilen. Der Betriebsrat sollte auf die Einhaltung der Berichtspflicht und auch darauf achten, dass der Bericht über die verschiedenen Arbeitsbereiche und

Darauf sollte der Betriebsrat beim Thema Betriebsarzt achten

- ✓ Kontrollieren Sie, ob der Betriebsarzt die Anforderungen bezogen auf Eignung und Fachkunde gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (vgl. § 3 DGUV Vorschrift 2) erfüllt.
- ✓ Ist der Betriebsarzt unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte ordnungsgemäß schriftlich bestellt worden? Überprüfen Sie die zwischen Arbeitgeber, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt erarbeiteten Aufgaben sowie Regeleinsatzzeiten.
- ✓ Nutzen Sie die Aufgabenfelder, die in den Anlagen 2 und 4 der DGUV Vorschrift 2 beschrieben sind, für eine Evaluation und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der psychischen Belastungen.
- ✓ Vereinbaren Sie mit dem Arbeitgeber Vorgaben über die Struktur und den Inhalt des Tätigkeitsberichts des Betriebsarztes nach § 5 DGUV Vorschrift 2.
- ✓ Achten Sie darauf, dass regelmäßige und anlassbezogene Betriebsbegehungen durchgeführt werden.
- ✓ Sinnvoll ist es, verbindliche Regeln für die Absprache und Durchführung von Arbeitsplatzbegehungen zu treffen. Hierzu gehört, dass Sie die Protokolle der Arbeitsplatzbegehungen erhalten und dass Sie über alle Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sowie deren Durchführung bzw. Nicht-Durchführung in Kenntnis gesetzt werden.
- ✓ Wirken Sie darauf hin, dass der Betriebsarzt gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung aktiv bei der Analyse der einzelnen Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation einbezogen wird.
- ✓ Klären Sie auf der Grundlage Ihrer bisherigen Erfahrungen, inwieweit der Betriebsarzt unter anderem im betrieblichen Eingliederungsmanagement, im Gesundheitsschutzmanagement und bei der Gestaltung des demografischen Wandels eingebunden werden soll und welche Aufgaben er dabei übernehmen kann.
- ✓ Lassen Sie sich vom Betriebsarzt beraten, bringen Sie eigene Vorschläge in den Arbeitsschutzausschuss (ASA) ein, nutzen Sie den Arbeitsschutzausschuss für eine regelmäßige Abstimmung präventiver betrieblicher Gesundheitsschutzprogramme und für die jährliche Festlegung der Aufgaben und Einsatzzeiten des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- ✓ Beraten Sie sich regelmäßig mit dem Betriebsarzt zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zu konkreten Maßnahmen der betrieblichen Prävention bei arbeitsbedingten Erkrankungen.

die anteilmäßige Aufteilung der Einsatzzeiten Auskunft gibt. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt des Berichts sowie die Art und Weise der Unterrichtung des Betriebsrats (vgl. § 9 Abs. 2 ASiG, § 80 Abs. 2 BetrVG) sollten am besten in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Form, Zeit und Umfang des Berichts sind nicht festgelegt. Demnach hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, weil der Bericht weder im Arbeitssicherheitsgesetz noch in der DGUV Vorschrift 2 abschließend geregelt ist. Eine arbeitsgerichtliche Entscheidung liegt den Verfassern hierzu allerdings bis-

lang nicht vor.

Fazit

Eine gute Zusammenarbeit des Betriebsrats mit dem Betriebsarzt ist unumgänglich. Betriebsärzte erfüllen eine wichtige Funktion bei der Schaffung von „gesunder“ Arbeit. Im Sinne der Gesundheit der Beschäftigten sollte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten auch im Interesse des Arbeitgebers liegen. Dabei dürfen die Beschäftigten nicht außen vor gelassen werden, etwa indem man ihre Kompetenzen als „Experten ihrer eigenen Arbeit“ umfassend nutzt. ■